

STEUERBEFREIUNG VON COVID-19-IMPFSTOFFEN[©]

Seit **1.1.2021** befristet **bis Ende 2022** wurde mit - dem COVID-19-Steuermaßnahmengesetz (COVID-19-StMG; BGBl I Nr. 3/2021) eine echte Steuerbefreiung für die **Lieferung**, den **innergemeinschaftlichen Erwerb** und die **Einfuhr von** COVID-1-In-vitro-Diagnostica und COVID-19-Impfstoffen sowie eng mit diesen **Diagnostica** und Impfstoffen zusammenhängenden Leistungen eingeführt.

Diese Begünstigung soll laut den Erläuternden Bemerkungen eingeschränkt sein auf COVID-19-In-vitro-Diagnostika, die den in der Verordnung (EU) 2017/745 festgelegten geltenden Anforderungen sowie sonstigen anwendbaren - Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union entsprechen. Ebenso ist die Begünstigung nur anwendbar auf COVID-19-Impfstoffe, die von der Europäischen Kommission oder von den Mitgliedstaaten zugelassen wurden.

Trotz der Steuerfreiheit kommt es bei diesen Umsätzen **nicht zum Ausschluss des Vorsteuerabzuges** gem § 12 Abs 3 UStG. Der Unternehmer hat auch das Wahlrecht, auf diese echte Steuerbefreiung zu verzichten. Dieser Verzicht ist an keine besondere Form oder Frist gebunden. Entscheidend ist allein die Behandlung dieser Umsätze gegenüber dem Finanzamt. Da es sich bei dieser Befreiung um eine **echte Steuerbefreiung** handelt, wird ein Verzicht vor allem zur Vermeidung einer Steuerschuld aufgrund der Rechnung bei bereits vorgenommenen Umsätzen sinnvoll sein.